

Marktgemeinde Gols

7122 Gols - Untere Hauptstraße 10, Telefon 02173 2301-0, FAX 02173 33609

BAUBEHÖRDE - I. Instanz

Zahl: BF-58/2011

Gols, 04.08.2011

An

Betrifft Bauvorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Nr. 230/1 , KG. Gols

Hausnummer

BAUFREIGABE

In der Anlage werden zwei Ausfertigungen der mit dem "Baufreigabe"-Stempel versehenen Einreichunterlagen zugestellt.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise und Erläuterungen:

1. Die Baufreigabe gilt als Baubewilligung, nach Zustellung darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Baufreigabe ist gem. § 17 Abs. 5 3.Satz Baugesetz 1997 nicht zulässig.
2. ** Als Bauträger sind Sie gemäß § 27 des Baugesetzes 1997 verpflichtet, die Fertigstellung des Gebäudes der Baubehörde anzuzeigen. Dies kann formlos erfolgen oder mit beiliegendem Formular, welchem Sie die anzuschließenden Unterlagen entnehmen können.

** Bitte beachten Sie, dass das Gebäude vor der Benützungsfreigabe nicht benützt werden darf; ein Zuwiderhandeln macht Sie strafbar gem. § 34 Baugesetz 1997.

Aufgrund der benutzbaren Bodenfläche in projektiertem Gebäude ist für die Baufreigabe gemäß TP 11 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 eine Gemeindeverwaltungsabgabe von € 93,70 binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Gemeinde zu entrichten.

Begründung

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Gesetze bzw. Verordnungen.

Gemäß Tarifpost 11a der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr. 4/2002, ist für die Baufreigabe gemäß § 17 Abs.4 vom Bauwerber je angefangene 10m² nutzbare Fläche gemäß § 2 Abs. 9 BauVO jeweils € 3,30, mindestens jedoch € 10,90 und höchstens € 254,00 zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 11b, leg. cit., ist für die Baufreigabe einer Einfriedungen € 14,50 zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 11c ist für sonstige Bauten für die Baufreigabe je angefangener 10m² überbaute Fläche oder je drei angefangener Höhen(Tiefen)meter des Baues jeweils € 2,20, mindestens jedoch € 10,90, höchstens € 254,00 zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

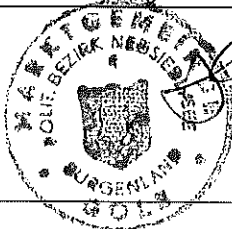
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Gols das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Antrag zu enthalten hat.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie diesen Bescheid inhaltlich bezeichnen (Bescheidzahl und erlassende Behörde), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides und eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr beträgt für die Berufung durch den Antragsteller € 13,20, Beilagen € 3,60,-/Bogen höchstens € 21,80.

Ergeht an:

1. an Bewilligungswerber
2. zum Akt



Der Bürgermeister:

Dir. Hans Schrammel

Bauvorhaben Zl.: BF-58-2011